

Teilnahmebedingungen „BASF ist mehr-Programm“ (Stand 07/2022)

1. Teilnahme / Registrierung

- a. BASF Österreich GmbH („**BASF**“) bietet Kunden die Teilnahme am Loyalitätsprogramm „BASF ist mehr“ (im Folgenden: „**Programm**“) an. Es bonifiziert den Erwerb von Pflanzenschutzmitteln, Impfstoffen, Stickstoffstabilisatoren, Saatgut und Rodentizide von BASF (im Folgenden „**BASF-Produkte**“) und ist zugelassen für:
- Händler der Wiederverkaufsstufe (im Folgenden „**Handelsbetriebe**“), sowie
 - landwirtschaftliche Betriebe (im Folgenden „**Landwirtschaftliche Betriebe**“, gemeinsam mit den Handelsbetrieben die „**Teilnehmer**“ und jeweils ein „**Teilnehmer**“).
- b. Bonusberechtigt ist ausschließlich Ware, die von BASF über einen österreichischen Großhändler in Verkehr gebracht wurde. Für jedes gekaufte, am Bonusprogramm teilnehmende, Produkt können einmalig Bonuspunkte gesammelt werden.
- c. Voraussetzung für die Zulassung zum Programm ist, dass der Teilnehmer nachweislich innerhalb eines Kalenderjahres einen Mindestumsatz von €20.000 mit BASF-Produkten (im Folgenden „**Zugangsschwelle**“) erreicht (Prüfung durch BASF vorbehalten).
- d. Zur Teilnahme am Programm muss sich ein Teilnehmer einmalig auf dem BASF Agrar Portal registrieren.
- e. Zur Registrierung müssen Teilnehmer die für die Nutzung notwendigen Daten richtig und vollständig angeben. Der Teilnehmer ist verpflichtet, Änderungen dieser Daten zeitnah vorzunehmen. Dem Teilnehmer wird für das Programm ein Betriebskonto auf dem Agrar Portal in Form eines Kundenportals eingerichtet („**Kundenkonto**“). Die Nutzung des Programms wird dokumentiert und kann vom Teilnehmer eingesehen werden. Pro Teilnehmer kann nur ein Kundenkonto eingerichtet werden, für dessen Betreuung der Teilnehmer die Verantwortung trägt.
- f. Ein Anspruch auf Teilnahme am Programm besteht nicht. BASF behält sich das Recht vor, die Zulassung zum Programm für einen Kunden abzulehnen bzw. zu entziehen.

2. Vertragsschluss

Diese Teilnahmebedingungen kommen wie folgt zustande: Die Zulassung zum Programm stellt ein Angebot von BASF dar, dass der Teilnehmer verbindlich durch Anklicken des Bestätigungsfeldes für die Teilnahmebedingungen bei der Registrierung für ein Kundenkonto, spätestens jedoch durch dessen Nutzung, annimmt (Punkt 10 bleibt insoweit unberührt).

Die Teilnahmebedingungen werden in deutscher Sprache abgeschlossen. Die Teilnahmebedingungen können jederzeit durch den Teilnehmer elektronisch eingesehen werden.

3. Sammeln von Punkten und Nachweis der eingekauften Mengen

Punkte werden durch den Erwerb von teilnehmenden BASF Produkten durch Standardpunkte, Produktkampagnen, individuelle Bepunktung und die Übergabe entsprechender Erwerbsnachweise gesammelt. Details zum Sammeln von Punkten, wie z.B. bestimmte Ausschlussfristen werden in diesen Teilnahmebedingungen, per Post, per E-Mail, im Agrar Portal und/oder im Kundenkonto bekannt gegeben. Die Punkte pro erworbenem BASF-Produkt werden dem Teilnehmer in einer separaten Abrechnung mitgeteilt.

4. Nachweis über Erwerb von BASF-Produkten:

Handelsbetriebe und Landwirtschaftliche Betriebe belegen gegenüber BASF die erworbenen Mengen an BASF-Produkten mit der Übermittlung einer Gesamtaufstellung, z.B. Auszug aus einem Warensystem als elektronisches oder physisches Dokument. Der Nachweis muss vom Teilnehmer bzw. einer berechtigten Person unterzeichnet werden und bis zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres in schriftlicher Form an BASF übermittelt werden.

BASF behält sich vor, Rechnungen des Teilnehmers über den Erwerb von teilnehmenden BASF-Produkten anzufordern und die Zuweisung von Punkten unter einen entsprechenden Vorbehalt zu stellen. Der Teilnehmer muss in allen Erwerbsnachweisen, die an BASF übergeben werden und in aller entsprechenden Kommunikation, Wettbewerbsprodukte und Preise schwärzen oder sonst unkenntlich machen, einschließlich der Preise für die bepunkteten BASF-Produkte.

Mit Handelsbetrieben wird zusätzlich vereinbart, dass der Einkauf an BASF-Produkten alternativ auch direkt über einen Nachweis des Großhandels an BASF nachgewiesen werden kann. BASF behält sich vor, Erwerbsnachweise, die den oben genannten Anforderungen (keine Unterschrift, keine Unkenntlichmachung, usw.) nicht genügen, zurückzuweisen.

Punkte werden einmal für ein Kalenderjahr zugewiesen, üblicherweise innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab Übermittlung der vollständigen Nachweise für das betreffende Kalenderjahr.

5. Einlösen von Punkten

Punkte können ausschließlich durch den Teilnehmer selbst eingelöst werden. Es gibt zwei Möglichkeiten die erworbenen Punkte einzulösen:

- 1) In Form von BASF-Produkten über das Kundenkonto. Es gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen, die auf der BASF Website eingesehen werden können.
- 2) In Form einer Geldauszahlung als Gutschrift. Dafür wählt der Teilnehmer die entsprechende Option im Kundenkonto, akzeptiert notwendige Bedingungen und hinterlegt eine auf den Teilnehmer lautende österreichische Bankverbindung.

6. Punkteverfall

Punkte verfallen mit einer Frist von 24 Monaten ab ihrer Entstehung zum jeweiligen Quartalsende.

7. Verfall des „Teilnehmer“-Status

Wird die Zugangsschwelle zum Programm länger als ein Kalenderjahr nicht erreicht, behält sich BASF die Aufhebung der Zulassung zum Programm vor.

8. Änderung der Teilnahmebedingungen, Einstellung des Programms

BASF behält sich vor, die Teilnahmebedingungen jederzeit mit einer Frist von einem Monat zu ändern, sofern es sich um reine Klarstellungen und/oder für die Kunden vorteilhafte Anpassungen (z.B. zusätzliche Möglichkeiten des Punktesammelns) handelt. Weitergehende Änderungen/Ergänzungen werden den Kunden ebenfalls mit einer Frist von einem Monat mitgeteilt. Sie gelten als akzeptiert, wenn der Kunde nicht innerhalb dieses Monats schriftlich widerspricht. Im Falle des fristgerechten Widerspruchs, kann BASF dem Kunden ohne Einhaltung einer Frist die Teilnahme am Programm kündigen. Dem Kunden verbleiben in diesem Fall noch 4 Wochen ab Kündigungszeitpunkt, um etwaige auf seinem Kundenkonto gutgeschriebene Punkte einzulösen.

BASF ist weiterhin berechtigt, das Programm jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten einzustellen. BASF wird den teilnehmenden Betrieb oder Handelsbetrieb darüber jeweils schriftlich, per E-Mail und/oder über das Kundenkonto informieren. Punkte, die im Zeitpunkt der Beendigung des Programms bestehen, können noch mit einer Frist von maximal 6 Monaten nach Beendigung eingelöst werden. Bis dahin nicht eingelöste Punkte verfallen.

9. Abschließende Hinweise

Weitere Informationen finden Sie auf dem Agrar Portal.

10. Schutz der Zugangsdaten durch den Teilnehmer

Jeder Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Zugangsdaten Unbefugten nicht bekannt werden. Sollte der Teilnehmer diesbezüglich Anhaltspunkte haben oder erlangen, hat der Teilnehmer unverzüglich BASF hiervon in Kenntnis zu setzen und ebenso unverzüglich sein Passwort zu ändern.

11. Sperrung des Accounts

Besteht der Verdacht, dass das Bonuskonto eines Kunden zu betrügerischen Zwecken verwendet bzw. Handel mit illegaler Ware betrieben (z.B. Produkte ohne rechtskräftige PI Nummer) wird, behält BASF sich vor, das betreffende Kundenkonto bis zur Aufklärung des Verdachtsfalles vorübergehend oder dauerhaft zu sperren, mit der Folge, dass während der Dauer der Sperrung nicht auf das Kundenkonto zugegriffen werden kann. Die Kontoinhaber werden über die Sperrung informiert. Bei einer dauerhaften Sperrung verfallen sämtliche gesammelten Punkte.

12. Haftungsausschluss

BASF haftet nicht für aufgrund von einfacher Fahrlässigkeit verursachter Schäden bzw. Aufwendungen des Kunden. Davon ausgenommen sind Ansprüche wegen der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und von Leben, Körper oder Gesundheit. Ebenfalls bleibt eine Haftung bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz unberührt.

13. Steuer

Wir weisen darauf hin, dass die steuerlichen Konsequenzen der gewährten Prämien vom Kunden zu beurteilen sind und die sich daraus ergebenden Sachverhalte in der Steuererklärung des Kunden nach den geltenden steuerlichen Regelungen erklärt werden müssen. BASF übernimmt insoweit keine Haftung. Von BASF wurde keine Pauschalversteuerung durchgeführt.

14. Salvatorische Klausel / Geltendes Recht

- a. Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Waren.
- b. Handelt der Teilnehmer als Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder als öffentlich-rechtliches Sondervermögen mit Sitz im Hoheitsgebiet Österreich, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der BASF Geschäftssitz.
- c. Sollten einzelne Klauseln dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, oder Regelungslücken enthalten, wird die Wirksamkeit der übrigen Klauseln davon nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, eine zulässige vertragliche Regelung zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich möglichst nahekommt.